

dass aus ihrer Handlungsweise ein größerer Schaden entstehe, den sie sub gravi hintanzuhalten verpflichtet wären.

Positis hisce dubiis kann man demnach weder die Herren Professoren, noch deren Schüler sub gravi zur Restitution verpflichten, umsoweniger, als der von jedem einzelnen angerichtete Schaden gewiss nur winzig klein war, und von einer solidarischen Verpflichtung zu restituieren wohl kaum die Rede wird sein können, indem dazu offenbar die erforderlichen Bedingungen fehlen, unter denen die Solidaritas restitutionis eintritt. — Wenn daher derjenige, der sich in seinem Gewissen wegen dieser *damnificatio* beunruhigt fühlt, ein Almosen gibt, oder für die Beschädigten eine heilige Messe lesen lässt, hat er gewiss mehr gethan, als was er streng genommen zu leisten verpflichtet war. — Ita juxta s. Alph. et alios.

Meran. Provinzial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

XVII. (*Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgelbegleitung und Chorsänger?*) Ein liturgisch-musikalischer Cafus kam der Redaction der Quartalschrift zu, mit folgendem Wortlaute: „In der Pfarr X. war ein „großer“ Bauer gestorben. Es wurden zwei Aushilfspriester bestellt; denn es sollten drei Aemter sein, überhaupt der höchste ländliche Pomp entfaltet werden. Aber siehe da, der Pfarrer denkt und der Schullehrer lenkt. Unvermuthet gerathen die Anverwandten des Verstorbenen mit dem Lehrer-Organisten in Conflict und am Begräbnistage lässt sich derselbe nicht blicken. Auch die Ministranten bleiben aus, denn sie werden nicht aus der Schule gelassen. Also heute keine Orgel! Der erste Aushilfspriester liest eine stille Messe, der zweite auch. Das ganze Kirchlein ist zum Erdrücken voll. Der Pfarrer aber steht da in der Sacristei und denkt mit Verdruss darüber nach, wie so jetzt dieser angesehene Mann ganz ohne Sang und Klang begraben werden soll. Auf einmal durchblitzt ihn ein Gedanke: Er nimmt den Kelch, geht an den Altar und singt das Amt wie sonst, aber natürlich ohne Orgelbegleitung. Der Messner als Ministrant antwortet wie sonst bei einer stillen Messe. Und die Folgen? Der Herr Lehrer-Organist bereute sein... Benehmen und war über die für unmöglich gehaltene Abhaltung eines Amtes ohne Organisten und Sänger nicht wenig erschrocken. Die Bauern aber wollten jetzt lauter solche Aemter haben; denn, sagten sie, der Lehrer-Organist ist zu theuer, und vom Orgelspiel hat die arme Seele ohnehin nichts. Darauf konnte sich jedoch der Pfarrer aus begreiflichen Gründen nicht einlassen.“

Nun aber frägt es sich:

1. Hat der Pfarrer bei diesem Vorgehen gegen irgend welche liturgische Vorschriften gefehlt?
2. Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgel und Chorsänger? Für manche arme Kirche wäre das vielleicht von Bedeutung, besonders da eine beträchtliche Anzahl der Herren Lehrer unserer Tage

wenig musikalische Kenntnisse hat, an manchen Orten auch überhaupt keine Orgel ist."

Die ganz bestimmte Antwort von Rom (mit einer eventuellen exhortatorischen Anweisung) würde lauten:

Ad 1.: Omnino, et — serventur Rubricae.

Ad 2.: Distinguendum; sine Organo: Affirmative,  
sine Cantoribus: Negative.

Zur Begründung dieses Bescheides diene kurz folgendes:

Ad 1. Die römische Liturgie kennt ein Amt oder eine Messe, in der der Celebrant einmal etwas singt, ohne Sänger nicht. Das haben wir nur bei orientalischen Bischöfen gesehen und gehört.

Die Kirchenmusik ist ein integrierender Theil der römischen Liturgie, also auch den liturgischen Gesegen ganz und gar unterworfen, wie aus dem 27. und 28. Capitel des neuen Caeremoniale Episcoporum klar ersichtlich ist. Dieses Buch, sowie das Missale u. s. w. sind die obersten Gesetzesbücher für die Liturgie. Nun aber sezen diese Bücher allüberall, wo es sich um eine missa cantata handelt, Chorsänger voraus oder schreiben geradezu vor, was und wie zu singen sei. So z. B. sagen die General-Rubriken des Missale ausdrücklich: „Cantetur Offertorium“ oder: „cum vero in Symbolo cantatum fuerit: Et incarnatus est“. . .

Die Rubriken machen auch, wenigstens in dieser Hinsicht, keinen Unterschied zwischen missa solemnis (mit Diacon und Subdiacon) und missa cantata (nur mit ein oder zwei Ministranten), wie dies wohl auch aus dem Decrete der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 erhellst. (cf. Ferraris, Prompt. Biblioth. tom. V. p. 870 n. 102. oder Mühlbauer, Decreta auth. p. 445.)

Dass weiters unter missa cantata nicht jene zu verstehen sei, bei welcher das Volk singt, ist bekannt und durch viele authentische Aussprüche erhärtet. Missa cantata ist jene, in welcher der Celebrant singt, anstimmt; der Chor hat nun dieses fortzusetzen, ganz und richtig zu vollenden. Sänger sind also supponiert und wo also diese Voraussetzung als conditio sine qua non fehlt, dort darf man und kann man keine missa cantata halten. Das ergibt sich aus ihrem Wesen und aus den Rubriken mit Naturnothwendigkeit.

Es sei erlaubt etwas ganz Ähnliches anzuführen: Gleichwie zum ordentlichen Vollzuge der Liturgie in der Privat- oder Stillmesse ein Ministrant nothwendig ist, so auch Sänger zur missa cantata. Zum Glücke hat Rom, gleichwie in Frauenklöstern, wo einfach kein männliches Individuum zu haben ist, eine monialis dem Celebranten vom Betstuhl her das Nothwendige respondieren darf, während er sich alles Uebrige am Altare selber besorgen muss, erlaubt, dass in Nothfällen auch weibliche Individuen singen dürfen.

Ferner wissen wir aus den liturgischen Büchern, besonders Caerem. Epp. und aus vielen Verordnungen, dass es nicht erlaubt ist, den liturgischen Text in irgend einer Weise zu verkürzen oder durch

Zusäze zu entstellen (S. R. C. 5. Jul. 1631, 21. Febr. 1643, 22. Jul. 1848, wo befohlen wird, dass Introitus, Offert., Comm., Sequenz nicht zu unterlassen oder zu verkürzen sei . . .);<sup>1)</sup> was also a fortiori, wenn alles ausgelassen, nichts gesungen wird?! (cf. Jacob, Die kirchl. Kunst u. dgl.)

Somit gilt also der Schluss: Aemter müssen nicht sein; wenn sie aber sind, dann gehören Sänger dazu. „Sint ut sunt (Romae) —, aut non sunt.“

Die moralische Würdigung einer solch neuen Liturgie dürfte ihre kurze Lösung finden aus dem Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. V., wo es heißt: „Caeremoniae, quas Ecclesia adhibuit, ut majestas tanti sacrificii commendaretur, summa diligentia obseruentur et condigna gravitate peragantur;“ oder auch aus dem Instrumentum Curiae Lincien.: „Praescripta Sacrorum Canonum et statuta dioecesana, quae omnia firma et valida permanent, accurate observes.“ Wenn man also unterscheidet zwischen praeter und contra rubricas, wird man das kirchliche „nil innovandum“ verstehen.

Ad 2. Eine Orgel ist von der Kirche nie vorgeschrieben worden, und wenn es in neuer (1886) Caerem. Epp. etc. doch vorausgesetzt wird, dass eine da ist, so geschieht bezüglich ihres Spieles in den allermildesten Ausdrücken Erwähnung: „convenit“ . . . „potest“ pulsari; weit strenger und bestimmt sind die negativen Vorschriften, dass sie nämlich zu bestimmten Zeiten — Advent und Fasten, bei gewissen Gelegenheiten — Requiem, nicht gespielt werden darf. Ausdrücklich heißt es auch: . . . „nunquam vero ad cantum, quem solus profert sacerdos“ pulsatur, z. B. Praefation, Pater noster. Also Orgel ist nicht gefordert. Wie lange hat die Kirche liturgisch gesungen ohne Orgel! Und vor Erfindung derselben im Großen und Ganzen liturgisch richtiger, als jetzt! Auch, und besonders in dieser Hinsicht ist der bekannte Ausspruch Rath. Emmerichs ganz wahr, eben wegen des naheliegenden Missbrauches.<sup>2)</sup> Wenn noch bemerkt werden darf, dass es gar manche Kirchen noch jetzt gibt, wo zwar keine Orgel ertönt, aber doch alles genauest nach den Rubriken geht, so sind diese Bedenken sicherlich hinfällig.

<sup>1)</sup> Eine neueste Entscheidung der Riten-Congregation: „In tota fere dioecesi Lucionen adest consuetudo canendi Missas, quae infra hebdomadam a diversis fidelibus petuntur, omittendo in Choro Gloria et Graduale vel Tractum, nec non Sequentiam vel Credo, si dicenda occurrant, ea ratione, quod cantor unicus omnes missae cantus difficillime solus peragere potest, populusque diuturnitatem Missae praesertim in diebus servilibus aegre sustineret. Quaeritur, utrum praedictus modus canendi Missas servari possit, vel prout abusus eliminanda sit ejus modi consuetudo?“

Resp.: Consuetudo, de qua in casu, veluti abusus prorsus eliminanda est. S. R. C. 29. Dec. 1884.

<sup>2)</sup> „Die Orgeln haben unsern Gesang sehr heruntergebracht.“

Der zweite Theil: „sine cantoribus“ hat seine Lösung im ersten Punkte bereits gefunden.

Nachſchrift. „Drei Aemter sollen gehalten werden“ — wahrscheinlich drei Requiem. Wenn diese nach der einfachen, aber streng im Gewissen verbindenden Vorschriften der römischen Liturgie gehalten werden, so dauerte das mindestens seine zwei Stunden. Dazu die Einsegnungceremonie! Wahrlich, dieser Vormittag ist „satt“ aus gefüllt. Da bleibt freilich für die Schule keine halbe Stunde. Man soll also, wie es ja meist geschieht, um 10 Uhr die Einsegnung vornehmen, dann ein Requiem und während desselben die stillen, sogenannten BeimesSEN halten; dann wird man nicht so arg in Conflict kommen mit dem Schulgesetze. Und fertig kann man auch werden bis 12 Uhr.

Aber der „ländliche Pomp“ lässt errathen, dass es sich um den „josefinischen Zopf“ handle: der erste Priester singt sein Amt bis zum Sanctus; dann tritt der zweite aus der Sacristei; nun fängt der Chor bei diesem sein Kyrie an und macht es beim dritten ebenso; nur bleibt er diesem bis zum Ende treu. Das darf nun freilich durchaus nicht sein, das hat Rom immerfort verboten als einen nicht zu duldenden Abusus.<sup>1)</sup>

Hätte der Herr Pfarrer es nur auch den zwei andern Priestern nachgemacht — einige beruhigende Worte mit der Versicherung, dass er am gehörigen Orte Abhilfe gegen solche unerquickliche Vorgänge suchen werde, hätten sicherlich auch die Leute beruhigt. Dieser Fall gehört wohl doch auch zu den „außerordentlichen Vorkommnissen“; also ans Ordinariat, das die bestmöglichen Schritte machen wird!

Ob diese Harmonie zwischen dem singenden Celebranten und dem respondierenden Messner wirklich so gefallen, dass „solche Aemter“ des weitern begehrt würden, dürfte denn doch in Frage stehen. — „Die arme Seele habe nichts vom Orgelspiel u. s. w.“ das wird der Pfarrer bei Gelegenheit wohl ins gehörige Licht stellen wegen seiner frappanten Aehnlichkeit mit protestantischen Aussprüchen. (cf. Tridentinum über die kirchlichen Ceremonien.)

„Die kirchliche Musik hat nicht nur die Aufgabe den Gottesdienst zu verherrlichen und die Herzen der Gläubigen zur Andacht zu stimmen, für die Kirche ist sie weit mehr, nämlich ein wesentlicher Bestandtheil des feierlichen, öffentlichen Gottesdienstes, ein Theil des feierlichen, officiellen Gebetes, welches die Kirche als Braut Christi im Anschlusse an das Opfer Jesu Christi zum Lobe Gottes und zum Nutzen der Menschheit, also auch zum Nutzen der mit uns verbundenen armen Seelen darbringt.“ (F. J. Selbst.) „Sogar wenn die Kirche trauert, muss sie singen, nur in tiefen Tönen, (organum . . . „sono quodam modesto et lugubri“ S. R. C.

<sup>1)</sup> Näheres hierüber wird wohl die Quartalschrift später einmal bringen.

31. Mart. 1679) wobei sie selbst die Klagen mit Hoffnung belebt.“  
(Card. Wisemann.)

Wie viel Sänger sein sollen, ist nirgends bestimmt. Es genügt sogar Einer, und dieser Eine kann seine Sache liturgisch richtiger machen, als hundert Sänger, wie ich es denn schon gehört habe. Dieser sang seinen Choral ohne jegliche Begleitung so erbaulich und gesetzmäßig, daß er den Preis vor dem sonst bestituierten Chor von der liturgischen Jury ohne Zögern bekommen hätte.

Bezüglich dieser Organisten-Misere hat sich ein Pfarrer ein kleines Opfer kosten lassen, indem er ein geeignetes Mädchen zu einem tüchtigen Lehrer sandte, der es in Wort und Geist der kirchlichen Musik einzuführen verstand. Jetzt singen dort einige Kinder mit dieser Organistin echt kirchlich, zur Freude der Gemeinde und des Pfarrers.

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

**XVIII. (Das Ehehindernis disparitatis cultus in Conflict mit staatlichen Gesetzen.)** Johann L. war mit dem Namen Abraham Johann L. vom römisch-katholischen Glauben zum jüdischen übergetreten,<sup>1)</sup> um die Katharina F. nach jüdischem Ritus zu heiraten.<sup>2)</sup> Dem Bunde entstammten zwei Knaben — Julius, vierzehn Jahre und Rudolf, zwölf Jahre alt. Unserem Abraham war das Ehejoch bald zuwider. Nach mehreren Trennungs- und Vereinigungsversuchen verließ Abraham seine Katharina, kehrte zur katholischen Kirche zurück, wobei Julius getauft wurde, indes Rudolf in der Mutter Haus und jüdisch blieb. Bald fand Johann L. eine „beladene“ Köchin, mit deren Gelde er ein Kaffeehaus gründete und — eine neue Familie. Wie ist der Casus zu lösen?

Vom Standpunkte der katholischen Kirche ist der Casus sehr einfach zu lösen. Die beiden Concubinarier sind vor Gott ledig und steht ihrer anderwärtigen Verehelichung das impedimentum ligaminis nicht entgegen. Johann L. ist vom Standpunkte der Moral fornicarius und gehalten der Jüdin allen Schaden zu ersetzen aut ducere aut dotare und die Alimentation der Kinder auf sich zu nehmen.

Vom Standpunkte des Staates ist Johann L. Ehegatte und sein Verhältnis Ehebruch. Und insolange seine Ehe mit Katharina nicht getrennt ist, kann er die Köchin nicht ehelichen. Er und jeder Pfarrer der trauen würde, würde als Vorschubleister zur Bigamie, beziehungsweise als Bigamist gestraft werden! Kann nun die Ehe des Johann L. getrennt werden, obwohl er wieder katholisch geworden ist? Gewiss! Die Ehe ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, nach welchen sie eingegangen ist. Nun erlaubt das a. b. G. Nr. 133

<sup>1)</sup> Beichtnitten wurde er nicht, wie er bekannte. Laut Proselyten-Zeugnis war er nur Proselyt des Thores. Wir Katholiken sind also den Juden „Heiden!“ Auch recht! — <sup>2)</sup> Wie hat Pius IX. gesagt?